

trotz vieler Erfolge nicht so stark gemacht, daß er sich der Koalition von Kaiser und Reichsfürsten ernsthaft hätte widersetzen können. Die Bewegung des Abfalls vom Herzog, die nach der Verkündigung der Reichsheerfahrt gegen ihn rasch unter seinen Anhängern und Dienstleuten um sich griff, macht vielleicht am besten deutlich, daß die Macht, die auf Rechtsbruch aufbaut, eine leicht zerbrechliche ist. Welchen Wert man in dieser Zeit auf die Rechtsfindung und die gerechte Entscheidung legte, davon zeugen ja nicht zuletzt die genealogischen Nachweise und Aufstellungen, mit denen man Ansprüche zu begründen suchte.

Trotz dieser Bemühungen um die Wahrung von Rechtspositionen seitens der Partei des Domherrn Hartwich ist nicht zu übersehen, daß auch er bei der Regelung der Erbschaft zu Praktiken und Methoden griff, deren rechtliche Würdigung Probleme aufwirft. Der – geglückte – Versuch, sich mit Hilfe der Erbschaft das Amt des Erzbischofs von Bremen zu sichern, kann nach Maßstäben des Kirchenrechts wohl nur als simonistisch bezeichnet werden. Auch der Abschluß des Vertrags mit dem Magdeburger Erzbischof, der Hartwich die notwendige Unterstützung sicherte, wurde wohl durch die umfangreichen Schenkungen begünstigt. So liefern die Aktivitäten aller Beteiligten zur Regelung des Stader Erbes insgesamt sehr instruktive Beispiele für mittelalterliche Vorstellungen von Gabe und Gegengabe, die für das Funktionieren von sozialen und politischen Beziehungen grundlegend waren¹²¹. Heinrich dem Löwen aber war gerade anzulasten, daß er mit seiner Politik sehr häufig gegen das Prinzip der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung verstieß.

¹²¹) Vgl. allgemein Marcel Mauss, *Essai sur le don*, in: *Sociologie et Anthropologie* (41968) S. 143 ff.; deutsch: *Die Gabe. Form und Funktion in archaischen Gesellschaften*, in: *Ders., Soziologie und Anthropologie* 2 (1975) S. 15 ff.; Georges Duby, *Guerriers et paysans VII–XII siècle. Premier essor de l'économie européenne* (1973) S. 60 ff., deutsch: *Krieger und Bauern* (1977) S. 52 ff.; vgl. auch den Art. „Gabe“ in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) Sp. 1364 ff.; zum „Gebet als Gabe“ s. Otto Gerhard Oexle, *Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter*, *Frühmittelalterliche Studien* 10 (1976) S. 87 ff.; zum System von Leistung und Gegenleistung als Prinzip päpstlicher Politik vgl. Manfred Laufs, *Politik und Recht bei Innozenz III.* (1980) bes. S. 46 ff.; gegen vorschnelle Verurteilung vermeintlich simonistischer Praktiken als dem Verständnis der Zeit unangemessen wandte sich neuerdings Gerd Tellenbach, *Gregorianische Reform? Kritische Besinnungen*, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit*, hg. von Karl Schmid (1985).